

## Landratsamt Ebersberg

Az.: 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. III

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen (LIB) und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf**

## BEKANNTMACHUNG

### 1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Das Landratsamt Ebersberg hat der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, mit Bescheid vom 03.12.2024, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. III, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 6 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Batteriezellproduktion Prototypen der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen (LIB) und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf, erteilt.

Bereits mit Bescheid vom 16.05.2022 wurde der BMW AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) am Betriebsstandort in Parsdorf erteilt.

Das nun genehmigte Änderungsvorhaben beinhaltet die nachfolgend näher bezeichneten Maßnahmen 1-10.

Die maximale Jahreskapazität reduziert sich im Rahmen der Umstrukturierung von 2 GWh auf 1 GWh (0,8 GWh Lithium-Ionen-Zellen; 0,2 GWh Festkörper-Batteriezellen). Der maximale Einsatz von Lösungsmitteln im Beschichtungsprozess reduziert sich durch die geplanten Maßnahmen von bis zu 2.000 t pro Jahr auf bis zu 1.000 t pro Jahr für den Bereich LIB und wird für den Bereich ASSB 23,5 t pro Jahr betragen.

Das geänderte Vorhaben soll weiterhin werktags, d. h. montags bis samstags, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Für die Formierung der LIB wird zukünftig ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen beantragt. Der Betrieb erfolgt zukünftig in 52 Wochen pro Jahr, so dass eine Produktion an maximal 366 Tagen pro Jahr erfolgen kann.

Wie bisher erfolgt der Nutzfahrzeugverkehr ausschließlich werktags von 6:00 Uhr - 22:00 Uhr. Es soll kein Nutzfahrzeugverkehr im Außenbereich an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Batteriezellproduktion Prototypen beinhaltet als genehmigungsbedürftige Anlagen die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs

- einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten mit mehr als 150 kg je Stunde bzw. mehr als 200 Tonnen je Jahr), immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung),

mit den genehmigungspflichtigen Nebeneinrichtungen zur Oberflächenbehandlung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, welche ebenfalls von dem Änderungsvorhaben betroffen sind, nämlich

- einer Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 mit einer Lagerkapazität von mehr als 20 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV,
- einer Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Batteriezellproduktion Prototypen beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Maßnahme 1:** Reduzierung der Rückkühlwerke von 8 auf 7 Stück inkl. Größenreduzierung der Rückkühlbühne.
- **Maßnahme 2:** Änderung der Außenanlagenplanung einschließlich der Aufstellfläche und Entladetasse entlang der Südfassade.
- **Maßnahme 3:** Umstrukturierung der Produktionslinie für Lithium-Ionen-Batteriezellen in den Hallenteilen A4 und A5.
- **Maßnahme 4:** Erweiterung des Betriebs um die Produktionsanlagen zur Herstellung von Festkörper-Batteriezellen in der Halle A5.
- **Maßnahme 5:** Neuverortung der Kamine über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen.
- **Maßnahme 6:** Änderung der Maschinenaufstellung der Nordspange sowie Anpassung der Fassadenöffnungen.
- **Maßnahme 7:** Umstrukturierung der TGA-Räume, Büro-, Sanitär- und Umkleieräume mit entsprechender Anpassung der Südfassade im Kopfbau.
- **Maßnahme 8:** Änderung der Südspange einschließlich der Fassadenöffnungen.
- **Maßnahme 9:** Zusätzliche Begehhilfe für Notfälle auf der Medientrasse.
- **Maßnahme 10:** Umstrukturierung in der Mittelspange.

Die Änderungsgenehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm, Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, baurechtliche Anforderungen und Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche und bodenschutzfachliche Anforderungen, Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, sowie sonstige Anforderungen.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien – Durchführungsbeschluss (EU 2020/2009) vom 22. Juni 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABI. L 414/19 vom 09.12.2020 – das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Diese Genehmigung schließt im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen

bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Planung des Änderungsvorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des geänderten Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 03.12.2024 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

## 3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**16. Dezember 2024 bis einschließlich 07. Januar 2025 (Auslegungsfrist)**

jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus beim

**Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zi-Nr. U.25.**

Es wird eine vorherige telefonische Terminabsprache empfohlen (Tel.: 08092/823-183).

In dem genannten Zeitraum kann der Bescheid zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abgerufen werden. Nachfolgend kann der Bescheid weiterhin über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg unter <https://www.lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?ie-anlagen-im-zustaendigkeitsbereich-des-landratsamtes-ebersberg&orga=e1e5d15644c4b4f2c63a591ac226d19e> abgerufen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Ebersberg,

Sachgebiet 44, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, E-Mail: [immissionsschutz@lra-ebe.de](mailto:immissionsschutz@lra-ebe.de), angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. am 08. Januar 2025.

Ebersberg, 04.12.2024  
Landratsamt Ebersberg

gez.

Franz Neudecker  
Regierungsamtsrat